Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: 71 (1993)

Heft: 6

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

AHV

Hat mein Bruder Anrecht auf IV-Rente?

Mein Bruder (77) erlitt im Winter 1992 einen Schlaganfall und war in der Folge im Spital. Nun wird er zu Hause von einer Krankenschwester und meiner Schwägerin gepflegt. Sein Zustand ist soweit stabil. Er kann sich aber nur noch an zwei Krücken und in Begleitung bewegen. Hat mein Bruder Anrecht auf eine IV-Rente? Wenn ja, wo muss diese beantragt werden?

Leider muss ich Ihnen mitteilen, dass eine IV-Rente unter den von Ihnen geschilderten Umständen nicht in Frage kommen kann. Die IV-Rente ist eine Art «vorgezogene AHV», die mit Eintritt ins Rentenalter durch eine AHV-Rente abgelöst wird. Ein gleichzeitiger Bezug von AHV- und IV-Rente ist also nicht möglich. Je nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit Ihres Bruders stellt sich allerdings die

Frage des Anspruches auf eine Hilflosenentschädigung für Altersrentner. Seit 1993 kann eine solche Entschädigung für Altersrentner ab einer Hilflosigkeit mittleren Grades ausgerichtet werden. Ob die Voraussetzungen im konkreten Fall erfüllt werden, hängt davon ab, in wievielen der massgebenden täglichen Lebensverrichtungen (An- und Auskleiden; Aufstehen, Absitzen und Abliegen; Essen; Körperpflege; Verrichten der «Notdurft»; Fortbewegung und Kontakt mit Umwelt) eine Hilflosigkeit besteht, was aufgrund eines Arztberichtes beurteilt werden muss. Der Anspruch auf Hilflosenentschädigung ist auf dem eidgenössischen Formular bei der Ausgleichskasse, welche die AHV-Rente Ihres Bruders auszahlt, geltend zu machen. Die Ausgleichskasse veranlasst die Abklärungen im Einzelfall. Ob und ab welchem Zeitpunkt eine Hilflosenentschädigung ausgerichtet werden kann, wird mit beschwerdefähiger Verfügung mitgeteilt. Wichtig ist, dass eine Auszahlung erst ab dem Zeitpunkt erfolgen kann, in dem die entsprechende Hilflosigkeit ununterbrochen ein Jahr angedauert hat.

Gerne benütze ich die Gelegenheit, Sie auch auf die Möglichkeit von Ergänzungsleistungen zur AHV hinzuweisen. Bei der Berechnung dieser Bedarfsleistungen werden neben den Mietoder Heimkosten insbesondere auch ungedeckte Krankheitskosten (Selbstbehalt, Franchise usw.) sowie Krankenkassenprämien berücksichtigt. Weitere Auskünfte erhalten Sie über die AHV-Zweigstelle Ihres Wohnortes.

Dr. iur. Rudolf Tuor

Recht

Nachlass nur aus Errungenschaft

Stimmt es, dass der überlebende Ehegatte allein erbberechtigt ist und mit den Kindern nicht teilen muss, wenn der Nachlass aus Errungenschaft besteht und kein Eigengut vorhanden ist? Wenn in diesem Fall nicht geteilt werden muss, heisst das, dass die Kinder ihren Pflichtteil nicht geltend machen und erst nach dem Ableben des verbleibenden Elternteils erben können?

Es ist zu unterscheiden, ob die gesetzliche oder eine ehevertraglich vereinbarte Regelung zur Anwendung kommt. Nach Gesetz wird das Errungenschaftsvermögen bzw. und präziser der sogenannte Vorschlag (= Aktivsaldo der Errungenschaft) bei Auflösung

Wohlbefindenund	Behaglichkeit
Medizinische Felle - Ein robustes und pflegeleichtes Naturprodukt. Schaffelle helfen Ihnen jederzeit und überall komfortabel und gesund durch den Alltag.	■ Betteinlagen ■ Fellschuhe und -stiefel ■ Rollstuhl-Schlupfsack ■ Rollstuhlauflagen
Schicken Sie uns dieses Inserat, Sie erhalten dann unverbindlich detailierte Unterlagen! Oder rufen Sie uns an! Meine Adresse;	Generalvertretung Schweiz: REHA HILFEN AG Mühlegasse 7 4800 Zofingen Tel. 062 51 43 33